

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 29

Berlin, den 20. Juni 2020

03227

11.6.2020	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes</b> . . . . .	530
	1101-3	
11.6.2020	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes</b> . . . . .	531
	2038-1	
11.6.2020	<b>Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)</b> . . . . .	532
	2038-3; 2001-1	
11.6.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes, zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes (Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)</b> . . . . .	535
	2162-5; 2162-5-1; 2032-21; 2132-3; 27-1; 2032-13	
11.6.2020	<b>Gesetz zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie</b> . . . . .	538
	2230-1	
11.6.2020	<b>Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – NHG 20)</b>	539
21.2.2020	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-31VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde . . . . .	545
15.6.2020	Verordnung zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie an denallgemeinbildenden Schulen in Berlin . . . . .	546
	2230-1-57; 2230-1-5; 2230-1-9	
16.6.2020	Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen im Land Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie . . . . .	550
	2230-1-58	
17.6.2020	Bekanntmachung der Elften Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung . . . . .	557
	2126-12	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 6,40 €

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**  
Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Landesabgeordnetengesetzes**

§ 8 Absatz 2 des Landesabgeordnetengesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:  
„3a. während der anhaltenden SARS-CoV-2-Epidemie aus vorbeugenden gesundheitlichen Gründen veranlasst ist,“
2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Bleibt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses einer Vollsitzung des Abgeordnetenhauses oder einer Sitzung eines nicht in Satz 2 genannten Ausschusses entschuldigt fern, so kann die Präsidentin oder der Präsident in besonders begründeten Einzelfällen von einer Kürzung der Kostenpauschale absehen.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3a des Landesabgeordnetengesetzes tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz in der Fassung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Richterinnen und Richter sowie zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.“
2. In § 10 Absatz 6 werden nach dem Wort „Personalrats“ die Wörter „ , der Richtervertretungen und der Staatsanwaltsräte“ eingefügt.
3. In § 16 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wörter „ , den Richtervertretungen, den Staatsanwaltsräten“ eingefügt.
4. § 18a Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtfrauenvertreterin ist zuständig:

  1. für die Beteiligung an den Angelegenheiten, an denen der Gesamtpersonalrat, der Gesamtrichterrat oder der Gesamtstaatsanwaltsrat, sofern er Aufgaben des Gesamtrichterrats wahrnimmt, zu beteiligen ist,

2. für die Beteiligung bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, für die die Zuständigkeit einer Frauenvertreterin nicht gegeben ist,
3. für Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats, des Hauptrichterrats oder des Hauptstaatsanwaltsrats begründet wurde.“
5. In § 1b Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 4, § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 5 Satz 1, § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

## Landesantidiskriminierungsgesetz

(LADG)

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

#### Abschnitt 1

#### Allgemeiner Teil

##### § 1

##### Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die tatsächliche Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt.

##### § 2

##### Diskriminierungsverbot

Kein Mensch darf im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status diskriminiert werden.

##### § 3

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Rechnungshof von Berlin und für die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie für die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft des Landes Berlin, den Verfassungsgerichtshof und für das Abgeordnetenhaus von Berlin, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen). Es findet mit Ausnahme von § 11 dieses Gesetzes und unbeschadet von § 24 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes keine Anwendung auf die Anbahnung, Durchführung und Beendigung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse und Beschäftigungsverhältnisse der in Satz 1 benannten öffentlichen Stellen.

(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.

(3) Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen, insbesondere für sämtliche Frauenförderungsmaßnahmen und gleichstellungspolitische Programme des Landes Berlin.

### Abschnitt 2

#### Formen der Diskriminierung; Maßregelungsverbot

##### § 4

##### Formen der Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach § 5 gerechtfertigt ist. Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt ebenfalls vor, wenn die Person, die die Diskriminierung begeht, das Vorliegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe nur annimmt. Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn es ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld schafft.

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornographischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird.

(5) Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

##### § 5

##### Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen; positive Maßnahmen

(1) Eine Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt, wenn sie auf Grund eines hinreichenden sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Eine Ungleichbehandlung ist auch gerechtfertigt, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile strukturell benachteiligter Personen wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe verhindert oder ausgeglichen werden sollen (positive Maßnahmen).

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

## § 6

## Maßregelungsverbot

(1) Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstößende Anweisung auszuführen, sind verboten. Gleiches gilt für die Benachteiligung einer Person, die eine andere Person hierbei unterstützt oder als Zeugin oder Zeuge aussagt.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### Abschnitt 3 Rechtsschutz; Verbandsklage

## § 7

## Vermutungsregelung

Werden Tatsachen glaubhaft gemacht, die das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 überwiegend wahrscheinlich machen, obliegt es der öffentlichen Stelle, den Verstoß zu widerlegen.

## § 8

## Schadensersatzpflicht; Rechtsweg

(1) Bei einem Verstoß gegen § 2 oder § 6 ist die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung stattgefunden hat, verpflichtet, der diskriminierten Person den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Verwirklicht sich durch eine Ungleichbehandlung, die nicht gerechtfertigt ist, ein Schaden bei einer Person, die in einem engen persönlichen Näheverhältnis zu einer Person steht, der ein oder mehrere der in § 2 genannten Merkmale zugeschrieben werden, so ist erstere berechtigt, ihren Schaden nach den Absätzen 1 und 2 geltend zu machen.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 beträgt ein Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

## § 9

## Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage

(1) Ein nach § 10 berechtigter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben und geltend machen, dass Verwaltungsakte, Allgemeinverfügungen oder sonstiges Verwaltungshandeln gegen § 2 oder § 6 verstoßen, sofern eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung vorliegt.

(2) Eine Verbandsklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der nach § 10 berechnete Verband einen Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle beanstandet hat. Die Klage darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Beanstandung erhoben werden. Sie ist unzulässig, wenn die öffentliche Stelle Abhilfe geschaffen hat. Die öffentliche Stelle unterrichtet die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens.

(3) Mit der Behauptung eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 kann anstelle der klagebefugten Person und mit ihrem Einvernehmen ein nach § 10 berechtigter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, gerichtlichen Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall

müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die klagebefugte Person selbst vorliegen. Das Einvernehmen nach Satz 1 ist erstmals bei Klageerhebung und sodann jährlich auf gerichtliche Anforderung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die klagebefugte Person zu erklären. Wird das Einvernehmen nicht innerhalb gerichtlicher gesetzter Frist erklärt, entfällt die Klagebefugnis des nach § 10 berechtigten Verbandes.

(4) Eine Verbandsklage ist nicht statthaft, wenn die Maßnahme auf Grund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

## § 10

Anerkennung als verbandsklageberechtigter  
Antidiskriminierungsverband

(1) Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in § 2 genannten Gründe erfahren. Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Berlin haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Landes Berlin umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 dieses Gesetzes tätig gewesen sind,
3. auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen und
4. wegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Alternative 1 oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind.

Mit Anerkennung stehen ihnen die Befugnisse des § 9 zu. Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen, der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt (Dachverband), kann dieser als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes Berlin.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Rechtsbehelfe haben in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme und ihr Widerruf erfolgt durch die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung. Soweit durch Satz 1 die Zuständigkeiten anderer Senatsverwaltungen berührt werden, ist mit diesen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Einvernehmen herzustellen.

## Abschnitt 4

Diversity – Förderung einer Kultur der  
Wertschätzung von Vielfalt

## § 11

Förderung einer Kultur der Wertschätzung  
von Vielfalt

(1) Die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt sind als durchgängiges Leitprinzip bei allen Maßnahmen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.



(2) Die öffentlichen Stellen beziehen bei Untersuchungen ihrer Aufbau- und Ablauforganisation sowie ihrer Geschäftsprozesse auch die Untersuchung auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen mit ein und implementieren geeignete Gegenmaßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.

(3) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen ist besondere Aufgabe der Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung einbezogen werden.

(4) Der Erwerb von und die Weiterbildung in Diversity-Kompetenz einschließlich der antidiskriminierungsrechtlichen Grundlagen sollen für alle Dienstkräfte insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt werden. Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend. Die Diversity-Kompetenz soll bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Dienstkräfte berücksichtigt werden.

(5) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 12

### Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt

(1) Der Senat von Berlin ergreift landesweite Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt in der Berliner Verwaltung und entwickelt diese stetig fort.

(2) Ein Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen ist dem Abgeordnetenhaus mindestens alle fünf Jahre zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(3) Strategien und Programme zur Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die in der Zuständigkeit einzelner Senatsverwaltungen liegen, werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

## Abschnitt 5 Zuständigkeit; Ombudsstelle

### § 13

#### Zuständige Senatsverwaltung

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, soweit durch die Geschäftsverteilung des Senats nichts anderes bestimmt ist, der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung. Sie wirkt auf die Umsetzung der Ziele des Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und Vorschläge für Präventionsmaßnahmen erarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden aufnimmt, weitervermittelt und erforderlichenfalls Stellungnahmen einfordert,
4. eine bedarfsgerechte und effiziente Beratungsinfrastruktur fördert,
5. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierungen, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt sowie
6. die öffentlichen Stellen bei der Erreichung der in § 11 formulierten Ziele unterstützt.

### § 14 Ombudsstelle

(1) Die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung errichtet eine Ombudsstelle, die in dieser Funktion mit den für die jeweiligen Merkmale zuständigen Stellen innerhalb der Verwaltung zusammenarbeitet.

(2) Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann sie darauf hinwirken, die Streitigkeit gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, jederzeit Sachverständige hinzuzuziehen, Gutachten einzuholen, Beschwerden weiter zu vermitteln und Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Ombudsstelle darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben. Der Ombudsstelle ist auf Antrag Einsicht in Akten zu gewähren, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen.

(4) Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen § 2 oder § 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der öffentlichen Stelle und fordert diese zur Abhilfe auf.

(5) Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

## Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 14 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(24) Aufgaben nach § 10 Absatz 4, § 13 und § 14 des Landesantidiskriminierungsgesetzes.“

## Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz****zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes  
und der Kindertagesförderungsverordnung, zur Änderung  
des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung  
für Berlin, zur Änderung des Straßenreinigungsgesetzes,  
zur Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes sowie zur  
Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes  
(Haushaltsumsetzungsgesetz 2020)**

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

§ 11 Absatz 2 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „4. Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenten verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.“

**Artikel 2****Änderung der Kindertagesförderungsverordnung**

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist.“
- § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. eine auflösende Bedingung, wonach die Inanspruchnahme eines Ganztags- oder erweiterten Ganztagsplatzes bis spätestens sieben Monate nach dem von den Eltern gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen muss.“
- In § 11 Absatz 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Dies gilt ab dem 1. Februar 2020 auch, wenn eine Person beschäftigt wird, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befindet. Für die Anleitung sonstiger geeigneter Beschäftigter sowie weiterer im pädagogischen Betrieb Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung (Beschäftigte aus verwandten Berufen, Beschäftigte zur Umsetzung einer besonderen Konzeption) werden im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ab dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und ab dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt.“
- Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, erhalten zusätzlich für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zwei Zeitstunden pro Woche für die Vor- und Nachbereitung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

- § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).“

- § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Übergangsbestimmung

Vom 1. August 2020 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022 gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 mit der Maßgabe, dass für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zusätzlich eine Zeitstunde für die Vor- und Nachbereitung zu gewähren ist.“

**Artikel 3****Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes  
in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- Nach § 74 werden die folgenden §§ 74a und 74b eingefügt:

„§ 74a

Hauptstadtzulage

(1) Beamte mit Dienstbezügen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage erhalten eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg und einem monatlichen Zulagenbetrag. Die Höhe des monatlichen Zuschusses für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entspricht dem Betrag, den der Beamte für das Firmenticket an die Berliner Verkehrsbetriebe monatlich zu entrichten hat, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Zur Ermittlung der Höhe des monatlichen Zulagenbetrages wird die Differenz aus 150 Euro und dem Zuschuss nach Satz 2 gebildet.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die monatliche Hauptstadtzulage allein als monatlicher Zulagenbetrag in Höhe von 150 Euro gewährt, wenn der Beamte dies beantragt und mit diesem Antrag erklärt, auf den monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg zu verzichten.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die monatliche Hauptstadtzulage für Beamte auf Widerruf 50 Euro, soweit ihnen Anwärterbezüge gezahlt werden. Abweichend von Satz 1 wird der monatliche Zuschuss für eine Monatskarte für Auszubildende oder ein Firmenticket für den Tarifbereich Berlin AB mindestens in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes dieses Tickets ge-

zahlt, soweit Beamte auf Widerruf gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr nicht Auszubildende im Sinne des § 45a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sind oder der wirtschaftliche Gegenwert einer für den in Satz 1 genannten Personenkreis nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erhältlichen Monatskarte für Auszubildende den Betrag von 50 Euro übersteigt.

(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, die auf Grund einer Beförderung der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 zugeordnet werden, einen monatlichen Ausgleichsbetrag, soweit ihnen unter Berücksichtigung des mit der Beförderung eintretenden Wegfalls der Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage geringere Dienstbezüge als in der Besoldungsgruppe A 13 zustünden. Der Ausgleich erfolgt in Höhe des Betrages, der erforderlich ist, um nach Abzug des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe A 14 Stufe 1 von der Summe aus den Beträgen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1, der monatlichen Hauptstadtzulage und der allgemeinen Stellenzulage den verbleibenden Betrag auf Null zu reduzieren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 Stufe 1 bis 7 mit Amtszulage.

(5) Auf den monatlichen Zuschuss nach Absatz 1 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 keine Anwendung. Auf den monatlichen Zulagenbetrag nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Anwendung.

(6) Auf Monatskarten oder Firmentickets im Sinne der Absätze 1 und 3 findet § 10 keine Anwendung.

(7) Die monatlichen Zuschüsse, Zulagen- und Ausgleichsbeträge nach den Absätzen 1 bis 5 werden ab dem 1. November 2020 gewährt.

(8) Den Tarif- und sonstigen Angestellten des Landes kann in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 eine Ballungsraumzulage gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.

#### § 74b

##### Zuschuss zu den Kosten für eine Monatskarte des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg

(1) Beamten mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppen oberhalb der Besoldungsgruppe A 13, die von § 74a nicht erfasst sind, wird ein nicht ruhegehaltfähiger monatlicher Zuschuss in Höhe von 15 Euro zu den für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg entstehenden Kosten gewährt.

(2) Auf Firmentickets im Sinne des Absatzes 1 findet § 10 keine Anwendung.

(3) Der monatliche Zuschuss nach Absatz 1 kann den Tarif- und sonstigen Angestellten des Landes in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 gewährt werden. Satz 1 gilt auch für die Beschäftigten der Beteiligungen des Landes.“

3. § 78a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 78a

##### Zulage für Lehrkräfte an Schulen in schwieriger Lage

Lehrkräfte erhalten in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 während der Zeit, in der sie überwiegend an einer Schule in schwieriger Lage eingesetzt sind, eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Als Schulen in schwieriger Lage gelten diejenigen Schulen gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, an denen im Schuljahr 2019/2020 mindestens 80 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren. An Grundschulen und anderen Schulen mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstu-

fen 1 bis 6 tritt in Bezug auf diese Jahrgangsstufen an die Stelle der Befreiung von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel im Schuljahr 2019/2020 das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in diesem Schuljahr. An Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in Bezug auf die Eingangs-, Unter- und Mittelstufe das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungen für Bildung und Teilhabe im Schuljahr 2019/2020 maßgebend. Die in den Sätzen 3 und 4 genannten Leistungen für Bildung und Teilhabe bezeichnen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes. Als Schülerinnen und Schüler, denen im Schuljahr 2019/2020 ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zusteht, gelten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß der Erhebung zur Klassenstatistik zum Stichtag 30. August 2019 einen solchen Anspruch besaßen. Die Zulage vermindert sich um den Betrag eines gleichzeitig gewährten Sonderzuschlages nach § 72.“

4. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

#### „21. Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter des Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden. Für die Bezirksämter kann die Senatsverwaltung für Finanzen im Einzelfall auf der Grundlage eines nach den im Land Berlin für die Bewertung von Beamtenposten geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen erstellten Bewertungsgutachtens Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Absatz 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf 30 vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, Mittelbehörden oder Oberbehörden nicht überschreiten.“

b) In der Bundesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe A 16 die Fußnote 13 wie folgt gefasst:

„<sup>13</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.“

c) In der Bundesbesoldungsordnung B wird die Besoldungsgruppe B 2 wie folgt geändert:

aa) Nach der Amtsbezeichnung „Finanzpräsident“<sup>9)</sup> werden die folgenden Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Leitender Baudirektor“<sup>10)</sup>

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Magistratsdirektor“<sup>10)</sup>

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Medizinaldirektor“<sup>10)</sup>

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -

Leitender Sozialdirektor“<sup>10)</sup>

- in Berlin bei einer Bezirksverwaltung -“.



- bb) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 10 angefügt:  
„<sup>10)</sup> Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Straßenreinigungsgesetzes

Das Straßenreinigungsgesetz vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Reinigung von Grün- und Erholungsanlagen  
sowie Waldflächen

(1) Die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch § 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der landeseigenen Waldflächen im Sinne von § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Land Berlin als öffentliche Aufgabe. Diese Aufgabe des Landes Berlin wird für die in der Rechtsverordnung nach Absatz 2 aufgeführten Flächen von besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) hoheitlich durchgeführt. Die Reinigung umfasst das Einsammeln und Entsorgen von Verschmutzungen und in Abstimmung mit den für die Verwaltung, Pflege und Unterhaltung dieser Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten die Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung.

(2) Die Auswahl der durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) gemäß Absatz 1 zu reinigenden öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen und die Festlegung von Reinigungskriterien sowie deren Fortschreibung werden in einer Rechtsverordnung der für Umweltschutz zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Betriebe zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Die Flächenauswahl und die Reinigungskriterien sind mit den für diese Flächen zuständigen Bezirken oder Berliner Forsten sowie den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) abzustimmen.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a  
Kosten der Reinigung von Grün- und  
Erholungsanlagen sowie Waldflächen

Die Kosten der Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der landeseigenen Waldflächen nach § 1a durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) trägt das Land Berlin.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Hundehalter“ die Wörter „Hundehalterinnen und“ und vor dem Wort „Hundeführer“ die Wörter „Hundeführerinnen und“ eingefügt.  
b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „mit sich zu führen“ die Wörter „und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen“ eingefügt.

4. § 9 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „mit Absatz 3 als“ werden die Wörter „Hundehalterin oder“ eingefügt.  
b) Nach den Wörtern „Hundehalter oder“ werden die Wörter „Hundeführerin oder“ eingefügt.

- c) Nach den Wörtern „Hilfsmittel nicht mitführt“ werden die Wörter „oder geeignete Hilfsmittel auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorzeigt“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Berliner Betriebe-Gesetzes

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Aufgaben der BSR sind“ die Wörter „unter besonderer Berücksichtigung der Förderung einer abfallvermeidenden Kreislaufwirtschaft und der Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung“ eingefügt.  
2. Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:  
„4. die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit einschließlich der Aufstellung von ausreichenden Abfallbehältnissen und deren regelmäßige Leerung gemäß § 1a des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“  
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

#### Artikel 6

##### Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

§ 7 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7  
Verwendung des Sondervermögens  
für den Bereich des Landes Berlin

Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen zum Sondervermögen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“

#### Artikel 7

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1, Artikel 2 Nummer 4 und 5 und Artikel 3 Nummer 3 treten am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

## Gesetz

### zur Anpassung des Abschlussverfahrens für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In das Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 129 folgende Angabe zu § 129a eingefügt:

„§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2“

2. Nach § 129 wird folgender § 129a eingefügt:

„§ 129a  
Sonderregelungen auf Grund der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Schuljahr 2019/2020 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565; 2020 S. 35) geändert worden ist, der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, mit den folgenden Maßgaben: Das Abschlussverfahren setzt sich nur aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe und dem Ergebnis der Präsentationsprüfung zusammen. Der Prüfungsteil des Abschlussverfahrens ist bestanden, wenn in der Präsentationsprüfung mindestens die Note ausreichend erzielt wurde. Eine mangelhafte Prüfungsleistung in der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung ausgeglichen werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung soll sich auf zwei von der Schule festgelegte Schwerpunkte in dem Fach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld der Präsentationsprüfung beziehen. Eine ungenügende Leistung in der Präsentationsprüfung kann nicht ausgeglichen werden und führt zum Nichtbestehen der Prüfung. An der Fachoberschule kann anstelle der Prä-

sentationsprüfung eine Facharbeit erstellt werden; die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. In den Lehrgängen nach der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung findet eine mündliche Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach oder wahlweise eine Präsentationsprüfung statt; eine mangelhafte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung kann durch eine mindestens befriedigende Prüfungsleistung in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem für die mündliche Prüfung vorgesehenen Fach ausgeglichen werden. Im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung wird eine gemeinsame Note gebildet, wobei beide Prüfungen zu gleichen Teilen gewichtet werden.

(2) Für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses an beruflichen Schulen, die nicht vom Geltungsbereich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen erfasst sind, gelten die bisherigen Regelungen für den Bildungsgang auch für die Abschlussverfahren im Schuljahr 2019/2020 fort.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Teil 5 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, der unberührt bleibt.

(4) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

**Gesetz**  
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHG 20)

Vom 11. Juni 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021**

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „31.020.770.600“ durch die Angabe „39.990.621.600“ und die Angabe „23.425.351.200“ durch die Angabe „23.560.351.200“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „21.255.019.500“ durch die Angabe „30.224.870.500“ und die Angabe „23.171.167.200“ durch die Angabe „23.306.167.200“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird wegen der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ermächtigt, auf Grundlage eines Feststellungsbeschlusses des Abgeordnetenhauses über das Bestehen einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Verfassung von Berlin und einer außergewöhnlichen Notsituation nach § 2 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse in Höhe von bis zu 6.000.000.000 Euro Kredite im Haushaltsjahr 2020 aufzunehmen. Soweit die Kredite nach Satz 1 im Haushaltsjahr 2020 nicht in voller Höhe benötigt werden, müssen sie einer Rücklage zur Bewältigung der Notlage, ihrer Folgen und zur Beseitigung der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts auch über das Planjahr 2021 hinaus zugeführt werden. Vorrangig dieser Rücklage sind auch die zukünftigen Haushaltsüberschüsse zuzuführen. Jede Entnahme aus dieser Rücklage, soweit nicht im Haushaltsplan vorgesehen, bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Nach Satz 1 aufgenommene Kredite sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 über einen Zeitraum von 27 Jahren in gleichmäßigen Raten zu tilgen, soweit nicht das Abgeordnetenhaus konjunkturbedingt im jeweiligen Haushaltsgesetz anders beschließt. Erfolgt diese Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkursrisikogeschäfte auszuschließen.“
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Haushaltsüberschreitungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 15.000.000 Euro festgesetzt. Für die im Zusammenhang mit der Anmietung neuer oder zusätzlicher Büroflächen für die Bezirke oder die Hauptverwaltung entstehenden Miet- und Betriebskosten wird dieser Betrag auf jeweils 50.000.000 Euro, begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren, festgelegt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Betrag nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 für über- und außerplanmäßige Ausgaben auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung für 2020 und 2021 auf jeweils 50.000 Euro festgesetzt.

(4) Auf Beschluss des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses können die nötigen Verpflichtungen eingegangen werden, um einen Unternehmensvertrag mit den Berliner Bäder-Betrieben abzuschließen.“

4. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Senatsverwaltung für Finanzen kann mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses Ausnahmen zulassen.“
5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a  
Isolierte Jahresabschlüsse der Bezirke, SIWA

(1) Die isolierten Jahresabschlüsse der Bezirke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden neutral gestellt; die Ergebnisvorträge der Bezirke aus den Jahren 2018 und 2019 gelten insoweit fort.

(2) Für die Planjahre 2020 und 2021 sind haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 41 der Landeshaushaltsordnung innerhalb des SIWA nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Eine Corona-bedingte Revision ist ausgeschlossen.“

6. Die Anlagen werden durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen neu gefasst.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister  
Michael M ü l l e r

## Anlage

**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht 2020**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>01</b>	<b>Abgeordnetenhaus</b>				
	Bisher	88.800	72.488.600	-72.399.800	3.175.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	88.800	72.488.600	-72.399.800	3.175.000
<b>02</b>	<b>Verfassungsgerichtshof</b>				
	Bisher	1.000	785.000	-784.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	785.000	-784.000	---
<b>03</b>	<b>Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister</b>				
	Bisher	649.766.300	2.588.740.200	-1.938.973.900	710.625.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	649.766.300	2.588.740.200	-1.938.973.900	710.625.000
<b>05</b>	<b>Inneres und Sport</b>				
	Bisher	335.662.600	2.526.065.700	-2.190.403.100	914.852.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	335.662.600	2.526.065.700	-2.190.403.100	914.852.000
<b>06</b>	<b>Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung</b>				
	Bisher	303.230.400	1.048.285.800	-745.055.400	44.628.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	303.230.400	1.048.285.800	-745.055.400	44.628.000
<b>07</b>	<b>Umwelt, Verkehr und Klimaschutz</b>				
	Bisher	652.353.500	1.775.541.600	-1.123.188.100	14.455.988.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	652.353.500	1.775.541.600	-1.123.188.100	14.455.988.000
<b>08</b>	<b>Kultur und Europa</b>				
	Bisher	27.776.500	790.584.000	-762.807.500	960.291.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	27.776.500	790.584.000	-762.807.500	960.291.000
<b>09</b>	<b>Gesundheit, Pflege und Gleichstellung</b>				
	Bisher	8.590.000	336.271.800	-327.681.800	1.008.101.000
	Veränderung	45.001.000	174.851.000	-129.850.000	---
	Neu	53.591.000	511.122.800	-457.531.800	1.008.101.000
<b>10</b>	<b>Bildung, Jugend und Familie</b>				
	Bisher	190.154.800	4.418.789.900	-4.228.635.100	279.579.600
	Veränderung	---	1.875.000	-1.875.000	---
	Neu	190.154.800	4.420.664.900	-4.230.510.100	279.579.600
<b>11</b>	<b>Integration, Arbeit und Soziales</b>				
	Bisher	258.688.700	1.294.092.500	-1.035.403.800	952.082.600
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	258.688.700	1.294.092.500	-1.035.403.800	952.082.600
<b>12</b>	<b>Stadtentwicklung und Wohnen</b>				
	Bisher	317.937.000	902.317.500	-584.380.500	1.622.360.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	317.937.000	902.317.500	-584.380.500	1.622.360.000
<b>13</b>	<b>Wirtschaft, Energie und Betriebe</b>				
	Bisher	236.537.900	590.304.000	-353.766.100	502.625.000
	Veränderung	2.600.000.000	2.747.500.000	-147.500.000	70.000.000
	Neu	2.836.537.900	3.337.804.000	-501.266.100	572.625.000

## Gesamtplan Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>15</b>	<b>Finanzen</b>				
	Bisher	265.704.000	620.148.800	-354.444.800	266.175.000
	Veränderung	---	28.000.000	-28.000.000	---
	Neu	265.704.000	648.148.800	-382.444.800	266.175.000
<b>20</b>	<b>Rechnungshof</b>				
	Bisher	77.000	20.992.100	-20.915.100	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	77.000	20.992.100	-20.915.100	---
<b>21</b>	<b>Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>				
	Bisher	16.000	10.270.800	-10.254.800	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	16.000	10.270.800	-10.254.800	---
<b>25</b>	<b>Landesweite Maßnahmen des E-Governments</b>				
	Bisher	113.201.000	196.286.500	-83.085.500	333.845.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	113.201.000	196.286.500	-83.085.500	333.845.000
<b>27</b>	<b>Zuweisungen an und Programme für die Bezirke</b>				
	Bisher	-7.337.104.000	360.412.000	-7.697.516.000	481.490.000
	Veränderung	---	-20.000.000	20.000.000	---
	Neu	-7.337.104.000	340.412.000	-7.677.516.000	481.490.000
<b>29</b>	<b>Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten</b>				
	Bisher	25.232.338.000	3.702.642.700	21.529.695.300	635.350.000
	Veränderung	6.324.850.000	6.037.625.000	287.225.000	65.000.000
	Neu	31.557.188.000	9.740.267.700	21.816.920.300	700.350.000
<b>Summe Einzelpläne 01-29</b>					
	Bisher	21.255.019.500	21.255.019.500	---	23.171.167.200
	Veränderung	8.969.851.000	8.969.851.000	---	135.000.000
	Neu	30.224.870.500	30.224.870.500	---	23.306.167.200
<b>Summe Einzelpläne 31-45</b>					
	Bisher	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000
<b>Summe Haushaltsplan</b>					
	Bisher	31.020.770.600	31.020.770.600	---	23.425.351.200
	Veränderung	8.969.851.000	8.969.851.000	---	135.000.000
	Neu	39.990.621.600	39.990.621.600	---	23.560.351.200



**Gesamtplan  
Finanzierungsübersicht  
2020**

**Gesamtplan**

**Finanzierungsübersicht 2020**

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	33.278,8
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen) .....	33.935,9
3. Finanzierungssaldo .....	-657,1
Deckung des Finanzierungsdefizits	
4. Netto-Schuldentilgung am Kreditmarkt	
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	10.986,8
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	4.987,5
	5.999,3
5. Rücklagenbewegung	
Entnahmen aus Rücklagen .....	166,9
Zuführungen an Rücklagen .....	5.506,4
	-5.339,5
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre	
Einnahmen aus Überschüssen .....	139,7
<i>darunter:</i>	
<i>Überschüsse der Bezirke</i> .....	139,7
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	142,3
<i>darunter:</i>	
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i> .....	0,0
	-2,6
7. Verrechnungsbewegungen	
einnahmeseitige Verrechnungen.....	405,9
ausgabeseitige Verrechnungen.....	405,9
	0,0
8. Summe.....	657,1

**Gesamtplan  
Kreditfinanzierungsplan  
2020****Gesamtplan****Kreditfinanzierungsplan 2020**

	Mio. €
Kredite am Kreditmarkt	
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	10.986,8
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	4.987,5
3. Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt .....	5.999,3
Kredite im öffentlichen Bereich	
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes .....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich .....	20,2
6. Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich .....	-20,2
7. Nettokreditaufnahme insgesamt .....	5.979,1

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt  
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo  
des Berliner Haushalts 2020**

	Ansatz 2020 Mio. €	Ansatz 2019 Mio. €	Ist 2018 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)			
Einnahmen der laufenden Rechnung.....	31.797	29.305	28.494
Ausgaben der laufenden Rechnung.....	30.838	26.233	25.094
<b>Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)....</b>	<b>959</b>	<b>3.072</b>	<b>3.400</b>
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)			
Einnahmen der Kapitalrechnung.....	1.313	934	846
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen.....</i>	<i>1.096</i>	<i>611</i>	<i>507</i>
<i>    Vermögensaktivierung .....</i>	<i>16</i>	<i>29</i>	<i>34</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung.....	2.848	3.128	2.724
<i>darunter Investitionsausgaben .....</i>	<i>2.675</i>	<i>3.075</i>	<i>2.639</i>
<b>Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt).....</b>	<b>-1.535</b>	<b>-2.193</b>	<b>-1.878</b>
nachrichtlich:			
Globalpositionen (Saldo).....	-81	104	0
<b>Finanzierungssaldo .....</b>	<b>-657</b>	<b>983</b>	<b>1.521</b>

## Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 6-31VE im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Vom 21. Februar 2020

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin:

### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 6-31VE vom 19. Dezember 2018 für die Grundstücke Dessauerstraße 37/39 (Flurstücke 651 und 652) im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-216 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, vom 28. Juli 1972 (GVBl. S. 1545) festgesetzten Bebauungsplan.

### § 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, eine beglaubigte Abzeichnung des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Finanzen, Personal, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht –, kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2020

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Cerstin R i c h t e r - K o t o w s k i  
Bezirksbürgermeisterin

**Verordnung**  
**zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie an den**  
**allgemeinbildenden Schulen in Berlin**

Vom 15. Juni 2020

Auf Grund des § 20 Absatz 8, §§ 27, 28 Absatz 6, § 39 Nummer 8, § 40 Absatz 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1**

**Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I und II zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Berlin**

**Teil 1**

**Sonderregelungen für die Primarstufe**

§ 1

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 19 Absatz 8 Satz 6 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote nach Absatz 1 gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

§ 2

Anzahl der Klassenarbeiten

(1) Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 4 und 5 der Grundschulverordnung auf zwei Klassenarbeiten reduziert. In den Jahrgangsstufen, in denen der Unterricht erst nach dem 11. Mai 2020 wieder begonnen hat oder beginnen wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird.

(2) Sofern in einem Unterrichtsfach die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Absatz 1 Satz 1 unterschritten wird, kann die jeweilige Fachkonferenz beschließen, dass der Anteil schriftlicher Leistungen im Schuljahr 2019/2020 zu einem geringeren Anteil in die Zeugnisnote eingeht, als in § 19 Absatz 8 Satz 3 der Grundschulverordnung festgelegt. Der Anteil schriftlicher Leistungen an der Zeugnisnote darf auch in den Fällen des Satzes 1 ein Viertel nicht unterschreiten.

§ 3

Verweilen in der Schulanfangsphase und Wiederholen einer Jahrgangsstufe

(1) Im Schuljahr 2019/2020 ist eine Verlängerung des Besuchs der Schulanfangsphase abweichend von § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Grundschulverordnung nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele nach Einschätzung der Klassenkonferenz voraussichtlich auch dann nicht erreicht hätte,

wenn der Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt worden wäre. Dies gilt auch in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 3 der Grundschulverordnung.

(2) Im Schuljahr 2019/2020 ist eine Anordnung der Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe abweichend von § 23 Absatz 2 der Grundschulverordnung nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler die Lern- und Entwicklungsziele nach Einschätzung der Klassenkonferenz voraussichtlich auch dann nicht erreicht hätte, wenn der Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beeinträchtigt worden wäre. § 23 Absatz 3 der Grundschulverordnung bleibt unberührt.

(3) Eine freiwillige Wiederholung gemäß § 23 Absatz 4 der Grundschulverordnung ist im Schuljahr 2019/2020 nur zulässig, wenn Umstände vorliegen, die nicht auf alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen betreffende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zurückzuführen sind.

**Teil 2**

**Sonderregelungen für die Sekundarstufe I**

§ 4

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 20 Absatz 4 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 2 Satz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

(3) § 20 Absatz 6 Nummer 2 der Sekundarstufe I-Verordnung findet im Schuljahr 2019/2020 keine Anwendung. Bei Unterricht in fachleistungsdifferenzierten Kursen (§ 27) gilt am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Jahrgangsnote als Grundlage für den Kurswechsel in ein anderes Anforderungsniveau.

§ 5

Anzahl der Klassenarbeiten

Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 abweichend von der nach § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung für die einzelnen Jahrgangsstufen vorgesehenen Anzahl um jeweils eine Klassenarbeit reduziert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird. Satz 2 gilt



für die Lehrgänge des Zweiten Bildungswegs für die Fächer, in denen gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung Klassenarbeiten geschrieben werden, mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer getroffen wird.

#### § 6

Erwerb der Berufsbildungsreife, des berufsorientierenden Abschlusses und des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschlusses

(1) Im Schuljahr 2019/2020 finden keine vergleichenden Arbeiten und keine teamorientierten Präsentationen statt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 der Sekundarstufe I-Verordnung sowie § 16 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung wird die Berufsbildungsreife im Schuljahr 2019/2020 ohne vergleichende Arbeiten erworben.

(3) Abweichend von § 11 Absatz 7 und 8 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung werden der berufsorientierende Abschluss und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss im Schuljahr 2019/2020 ohne vergleichende Arbeiten und teamorientierte Präsentationen erworben.

(4) Der Erwerb des der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschlusses setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens in Teilen zielgleich unterrichtet und bewertet wurden.

#### § 7

Videübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung und des § 23 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und der Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

#### § 8

Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung

Schülerinnen und Schüler, die ihre Präsentationsprüfung nach § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung auf Grund der Schließzeiten von Bibliotheken oder der Computerräume an Schulen oder anderer von ihnen nicht zu vertretender, die Bearbeitung des Themas beeinträchtigender Umstände nicht hinreichend vorbereiten konnten, können im Schuljahr 2019/2020 bis zu einem von der Schulleitung festzulegenden Termin auf Antrag mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten anstelle einer Präsentationsprüfung abweichend von § 41 der Sekundarstufe I-Verordnung eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ablegen. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles nach Satz 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Für die als Ersatz-

leistung abzulegende mündliche Prüfung gibt die Lehrkraft, die gemäß § 20 Absatz 7 Satz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung das Fach zuletzt unterrichtet hat, den Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Prüfungsschwerpunkte bekannt, die im Zusammenhang mit den Unterrichtsinhalten des ersten Schulhalbjahres stehen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 dauert 15 Minuten, eine Vorbereitungszeit ist nicht vorzusehen.

### Teil 3

#### Sonderregelungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung

#### § 9

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule

Für die Aufnahme zum Schuljahr 2020/2021 ist § 4 Absatz 2 Satz 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Notensumme der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik im Prüfungsteil des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss die Notensumme der entsprechenden Jahrgangsnoten der Bewerberinnen und Bewerber heranzuziehen ist.

#### § 10

Bilden einer Zeugnisnote

(1) Soweit dies auf Grund der vorliegenden Bewertungen pädagogisch möglich ist, werden im Schuljahr 2019/2020 Zeugnisnoten auch dann gebildet, wenn die in § 15 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Mindestdauer der Unterrichtsteilnahme unterschritten wurde.

(2) Kann in einem Fach aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Zeugnisnote gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt.

#### § 11

Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren

(1) Die Mindestzahl an Klassenarbeiten je Unterrichtsfach wird im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an den Gymnasien abweichend von der nach § 19 Absatz 3 Satz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung in Verbindung mit Anlage 4 zur Sekundarstufe I-Verordnung vorgesehenen Anzahl um jeweils eine Klassenarbeit reduziert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im Schuljahr 2019/2020 auch dann keine Klassenarbeit mehr geschrieben werden muss, wenn die Mindestanzahl an Klassenarbeiten nach Satz 1 unterschritten wird.

(2) In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Beruflichen Gymnasien sowie Kollegs und Abendgymnasien wird im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin grundsätzlich eine Klausur je Unterrichtsfach geschrieben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung bezogen auf die einzelne Klasse und das einzelne Unterrichtsfach festlegen, dass im zweiten Halbjahr keine Klausur mehr geschrieben werden muss; in diesem Fall setzt sich die Zeugnisnote aus der Note oder den Noten der im ersten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 geschriebenen Klausur oder Klausuren

und dem allgemeinen Teil des ersten und zweiten Halbjahres zusammen.

(3) Im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 müssen abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin im Leistungskurs mindestens eine Klausur und im Grundkurs grundsätzlich eine Klausur geschrieben werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung festlegen, dass im Grundkurs keine Klausur im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mehr geschrieben werden muss; in diesem Fall setzt sich die Zeugnisnote abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 16 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ausschließlich aus den Bewertungen des allgemeinen Teils zusammen.

#### § 12

##### Wahl der Prüfungsfächer

Über die Fälle des § 23 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und des § 25 Absatz 6 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin hinaus können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von § 23 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung Ausnahmen von § 25 Absatz 6 Satz 1 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin auch für solche Fächer festlegen, die im Schuljahr 2019/2020 in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder der letzten vor Eintritt in die Qualifikationsphase besuchten Jahrgangsstufe, die im Schuljahr 2019/2020 durchlaufen wurde, auf Grund von nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen nicht durchgehend unterrichtet wurden.

#### § 13

##### Verzicht auf Zweitkorrektur in der Abiturprüfung

Abweichend von § 41 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin und § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt im Schuljahr 2019/2020 für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten Folgendes: Es werden nur diejenigen schriftlichen Prüfungsarbeiten von einer zweiten Lehrkraft des jeweiligen Faches durchgesehen und beurteilt, deren Bewertung um mehr als drei Notenpunkte von der Bewertung der letzten in diesem Fach geschriebenen Klausur abweicht. Die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll durch eine Lehrkraft vorgenommen werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrätin oder Studienrat hat. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf der oder die Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Lehrkraft oder den Lehrkräften, die die Arbeit durchgesehen und beurteilt haben, von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

#### § 14

##### Prüfungsergebnis bei nicht oder nicht vollständig durchführbaren Abiturprüfungen

(1) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass mündliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2 und § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2 und § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden können, wird für die Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note der mündlichen Prüfung der

nicht gerundete Durchschnittswert der in diesem Fach während der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten herangezogen.

(2) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass schriftliche Prüfungen gemäß § 30 Absatz 2, §§ 39 und 40 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 31 Absatz 2, §§ 40 und 41 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, wird in den Fächern, in denen die Klausuren nicht geschrieben werden konnten, der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Note in der schriftlichen Prüfung herangezogen.

(3) Wenn Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dazu führen, dass die fünfte Prüfungskomponente gemäß § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin nicht durchgeführt werden kann, wird der nicht gerundete Durchschnittswert aus den in der Qualifikationsphase erteilten Zeugnisnoten des Referenzfaches ermittelt und bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses anstelle der Prüfungsnoten der fünften Prüfungskomponente herangezogen.

#### § 15

##### Antrag auf Abweichungen im Fach Sport

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung im Fach Sport auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen im Schuljahr 2019/2020 nicht möglich, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten,

1. auf einzelne Teile des praktischen Abschnitts verzichten,
2. den Ersatz vorgesehener praktischer Prüfungsteile durch andere praktische oder theoretische Prüfungsteile zulassen,
3. auf die Bewertung einzelner Prüfungsteile verzichten oder
4. eine Änderung bei der Wahl des vierten Prüfungsfaches oder der fünften Prüfungskomponente auch zu einem späteren Zeitpunkt als den in § 23 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 25 Absatz 9 Nummer 3 oder 4 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin jeweils genannten Terminen gestatten.

#### § 16

##### Antrag auf Ersatzleistung für die Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung

Schülerinnen und Schüler oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihre Präsentationsprüfung oder besondere Lernleistung auf Grund der Schließzeiten von Bibliotheken oder der Computerräume an Schulen oder anderer, von ihnen nicht zu vertretender, die Bearbeitung des Themas beeinträchtigender Umstände nicht hinreichend vorbereiten konnten, können im Schuljahr 2019/2020 bis zu einem von der Schulleitung oder der Einrichtungsleitung festzulegenden Termin auf Antrag, bei Minderjährigen mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten, anstelle einer Präsentationsprüfung oder besonderen Lernleistung abweichend von § 44 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin eine Ersatzleistung in Form einer mündlichen Prüfung im Referenzfach gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin ablegen. Die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles nach Satz 1 sind mit dem Antrag glaubhaft zu machen. Die mündliche Prüfung nach Satz 1 ist entsprechend § 43 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 44 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin durchzuführen, mit der Maßgabe, dass sich die Prüfungsaufgaben nur auf ein von der Schülerin oder dem Schüler oder der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Antrag nach Satz 1 zu benennendes Kurshalbjahr beziehen. Die

Gesamtbewertung dieser Prüfung gilt als Gesamtbewertung gemäß § 44 Absatz 5 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe oder § 45 Absatz 5 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin.

#### § 17

##### Videoübertragung bei Prüfungen

(1) Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe und § 33 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin, wenn es mittels Videokonferenz dem jeweiligen Ausschuss zugeschaltet wird. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und der Zuschaltung mittels Videokonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für

die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

#### Artikel 2

##### Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

In § 49 Absatz 8 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

#### Artikel 3

##### Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

In § 49 Absatz 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, wird die Angabe „2020/2021“ durch die Angabe „2021/2022“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 2020

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s



## Verordnung

### zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen im Land Berlin zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund des § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 4, § 34 Absatz 3, § 54 Absatz 7, § 57 Absatz 3, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, sowie des § 14 Absatz 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

#### Teil 1

#### Sonderregelungen für alle beruflichen Schulen

##### § 1

##### Probezeit

Abweichend von den Vorgaben in § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Sozialpädagogikverordnung vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 388), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 8 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 318), die zuletzt durch Artikel III der Verordnung vom 14. April 2015 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 10 der Heilpädagogikverordnung vom 2. Februar 2015 (GVBl. S. 11, 39), die durch Artikel 14 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, § 7 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft vom 30. April 2014 (GVBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt die Probezeit für diejenigen Schülerinnen und Schüler und Studierenden, die sich im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 im Probahalbjahr oder Probesemester befinden, als bestanden.

##### § 2

##### Verbindliche Mindestanzahl an Klassenarbeiten und Lernerfolgskontrollen

Aus pandemiebedingten Gründen kann die in § 17 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule in Verbindung mit Anlage 4 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule in Verbindung mit Anlage 3 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 2 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung in Verbindung mit Anlage 2 zur Sozialpädagogikverordnung sowie § 53 Absatz 1 der Sozialpädago-

gikverordnung, § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 72 Absatz 1 sowie den Anlagen 2.1 und 2.2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 1 Satz 2 der Heilpädagogikverordnung, § 12 Absatz 2 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 5 Absatz 2 Satz 1 der Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 2 zur Berufsschulverordnung und § 14 Absatz 2 Satz 2, 5 und 6 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) in der jeweils geltenden Fassung jeweils vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten oder Lernerfolgskontrollen je Unterrichtsfach und Lernfeld im Schuljahr 2019/2020 unterschritten werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter.

##### § 3

##### Nachschreibtermin für versäumte Klassenarbeiten und Klausuren

Für im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 versäumte Klassenarbeiten und Klausuren ist gemäß § 17 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 12 Absatz 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 20 Absatz 5 der Berufsfachschulverordnung, § 17 Absatz 2 Satz 5 der Sozialpädagogikverordnung, § 14 Absatz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 17 Absatz 2 Satz 5 der Heilpädagogikverordnung, § 12 Absatz 2 Satz 6 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 14 Absatz 2 Satz 10 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung ein Nachschreibtermin nur unter der weiteren Voraussetzung anzusetzen, dass dem schulorganisatorische Gründe oder Gründe des Infektionsschutzes nicht entgegenstehen.

##### § 4

##### Grundsätze der Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/2020 und Bildung der Halbjahresnote oder Semesternote

Sofern bei der Bildung der Halbjahresnote oder der Semesternote nach § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 der Berufsfachschulverordnung, § 20 der Sozialpädagogikverordnung, §§ 17 und 72 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 der Heilpädagogikverordnung, § 9 der Berufsschulverordnung und § 17 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung der einzelnen Leistungen entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Bestimmungen im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 auf Grund pandemiebedingter Auswirkungen nicht möglich ist, erfolgt abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 24 Absatz 1 Satz 3 der Berufsfachschulverordnung, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 17 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an

der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 20 Absatz 1 Satz 2 der Heilpädagogikverordnung, § 9 Absatz 2 der Berufsschulverordnung und § 17 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung eine Gewichtung nach pädagogischem Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft oder Lehrkräfte. Kann in einem Fach oder Lernfeld aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler oder die Studierende oder der Studierende nicht zu vertreten hat, insbesondere wegen pandemiebedingten Unterrichtsausfalls, keine Halbjahres- oder Semesternote nach Satz 1 gebildet werden, bleibt dieses Fach oder Lernfeld für die Entscheidung über die Versetzung und das Aufücken, das Bestehen der fachpraktischen Ausbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie den Abschluss des Bildungsganges der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung und den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule mit Kammerprüfung unberücksichtigt. Satz 2 gilt für Projekte entsprechend.

#### § 5

##### Bewertung des häuslichen Lernens

Das häusliche Lernen kann als Hausaufgabe oder als schriftlicher Teil von Projektarbeiten bewertet werden.

#### § 6

##### Zentrale und dezentrale schriftliche Prüfungen

Für die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 sind § 55 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 38 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, §§ 38 und 59 der Berufsfachschulverordnung, § 41 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 40 der Heilpädagogikverordnung, § 24 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 28 Absatz 4 der Berufsschulverordnung nach Maßgabe der Sätze 2 bis 8 anzuwenden. Der Umschlag mit den dezentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben darf bereits vor dem Tag der Prüfung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter geöffnet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter prüft im Benehmen mit den im Prüfungsjahrgang unterrichtenden Lehrkräften der Prüfungsfächer, ob die danach für die Prüfung relevanten Themen im Unterricht behandelt wurden. Aufgaben, bei denen dieses Kriterium nicht erfüllt ist, sind durch die unterrichtenden Lehrkräfte in der Aufgabenstellung und dem Erwartungshorizont sowie dem Deckblatt anzupassen oder zu ersetzen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind die angepassten oder ersetzten Aufgaben zur Genehmigung vorzulegen. In den Fällen des Satzes 4 sind den Prüflingen zum Prüfungstermin die angepassten oder ersetzten Prüfungsaufgaben auszuhändigen, ohne dass die vorgenommene Anpassung oder Ersetzung für sie erkennbar ist. Bei Teilaufgaben ist es zulässig, lediglich den Erwartungshorizont im Verhältnis an die im Unterricht erfolgte Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden anzupassen. Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben für den Haupttermin in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern werden rechtzeitig vor dem Tag der Prüfung auf dem ISQ-Server als PDF-Datei und Worddatei zur Verfügung gestellt; die Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Beschlussfassung von Ausschüssen

Für die im Schuljahr 2019/2020 zu bildenden Ausschüsse gilt auch ein Ausschussmitglied als anwesend im Sinne von § 53 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 36 Satz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 35 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 31 Absatz 7 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heiler-

ziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 32 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 16 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 46 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung und § 11 Absatz 3 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsfachschule für Altenpflege vom 11. März 2004 (GVBl. S. 127), die zuletzt durch § 11 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das nach Maßgabe des Satzes 2 dem jeweiligen Ausschuss mittels Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Über die Befreiung des Ausschussmitglieds von der Pflicht zur persönlichen Anwesenheit und die Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass bei der Durchführung von Prüfungen ausschließlich Videokonferenzen zulässig sind.

#### § 8

##### Zuhörerinnen und Zuhörer

Zuhörerinnen und Zuhörer gemäß § 47 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 30 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 30 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung, § 34 Absatz 1 und 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 35 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 34 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 18 Absatz 1 und 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft dürfen bei den im Schuljahr 2019/2020 durchzuführenden mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 anwesend sein.

#### § 9

##### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule, § 27 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 und 2 der Berufsfachschulverordnung, §§ 30 und 31 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung, § 28 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 31 Absatz 1 und 2 der Heilpädagogikverordnung, § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft und § 53 Absatz 2 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung, die auf Grund pandemiebedingter Auswirkungen auf den Schulbetrieb nicht bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 abgelegt werden können, sind spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2020/2021 durchzuführen.

(2) Prüflinge können zur Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz zugelassen werden, wenn sie oder eine mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person einer Personengruppe angehören, die nach bisherigen Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung hat oder sie wegen einer infektionsschutzrechtlichen Anordnung des Gesundheitsamtes nicht am Prüfungsort erscheinen dürfen und sie die Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden des Antragsgrundes und spätestens bis zu fünf Arbeitstage vor dem anberaumten Prüfungstermin beantragt haben. Die Gründe für die beantragte Prüfungsteilnahme mittels Videokonferenz gemäß Satz 1 sind glaubhaft zu machen.

#### § 10

##### Sonstige Fristen im Prüfungsverfahren

(1) Von den Vorgaben zu Fristen im Prüfungsverfahren gemäß § 44 Absatz 2, § 54 Absatz 1, § 57 Absatz 4 und § 58 Absatz 6 der



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 27 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 40 Absatz 5 und § 41 Absatz 6 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsbildung, § 27 Absatz 2, § 40 Absatz 3 und § 42 Absatz 6 der Berufsbildungsverordnung, § 30 Absatz 1 und 2, § 42 Absatz 3, § 44 Absatz 2 und § 57 Absatz 1 und 3 der Sozialpädagogikverordnung, § 29 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 43 Absatz 4, § 73 Absatz 2 und § 77 Absatz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 1 und 2, § 31 Absatz 1, § 42 Absatz 3 und § 44 Absatz 2 der Heilpädagogikverordnung sowie § 14 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft kann im Schuljahr 2019/2020 abgewichen werden, soweit dies auf Grund der pandemiebedingten Ausnahmesituation, insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen, erforderlich ist. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein angemessener zeitlicher Vorlauf zur Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler und der Studierenden ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Sollten die Vorkonferenz, die mündliche Prüfung oder die Schlusskonferenz nach dem letzten Schultag des Schuljahres 2019/2020 und vor dem Ende der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres 2020/2021 durchgeführt werden, bestimmen sich die Fristen nach § 58 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule, § 41 Absatz 5 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsbildung, § 42 Absatz 5 Satz 3 der Berufsbildungsverordnung, § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und §§ 43, 45 Satz 2 Nummer 2 der Sozialpädagogikverordnung, § 37 Absatz 3 Satz 2, § 46 Satz 2 und § 84 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin, § 30 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 und § 43 der Heilpädagogikverordnung sowie § 26 Absatz 2 und § 27 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft mit der Maßgabe, dass anstelle von Unterrichtstagen Arbeitstage mit Ausnahme des Sonnabends treten.

## Teil 2

### Sonderregelungen für die einzelnen beruflichen Schulen

#### Kapitel 1

#### Sonderregelungen für die Fachoberschule

##### § 11

##### Aufnahmevoraussetzungen für den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule kann im Schuljahr 2020/2021 in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule in Vollzeitform auch aufgenommen werden, wer aus pandemiebedingten, nicht selbst zu vertretenden Gründen trotz zweifacher Bewerbung eine Zusage für einen Praktikumsplatz nicht nachweisen kann. Der Nachweis über einen Praktikumsplatz ist nach erfolgter Aufnahme unverzüglich nachzureichen. Kann trotz einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Anzahl an weiteren Bewerbungen aus von dem Schüler oder der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen kein Praktikumsplatz nachgewiesen werden, ist das Praktikum als Schulpraktikum abzuleisten. In diesem Fall hat die Schülerin oder der Schüler zusätzlich eine Leistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen. Die Entscheidung über eine Aufnahme gemäß Satz 1 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der schulischen Kapazitäten zur Durchführung eines schulischen Praktikums gemäß Satz 3.

##### § 12

##### Aufnahmevoraussetzungen für den einjährigen Bildungsgang

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule zur Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang zum Schuljahr 2020/2021

ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über den nach § 4 Absatz 2 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule geforderten Abschluss nicht beigefügt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise für den Berufsabschluss wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

##### § 13

##### Durchführung des Praktikums

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 14 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Versetzung und die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle eines Praktikums nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) § 13 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule findet im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 keine Anwendung, wenn der Verlust des Praktikumsplatzes durch die Corona-Pandemie bedingt ist.

(4) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 24. März 2020 (GVBl. S. 220), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

##### § 14

##### Zeitpunkt der Versetzungsentscheidung in der Fachoberschule

§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule ist im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle des tatsächlichen letzten Unterrichtstags des Schulhalbjahres derjenige Tag tritt, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der letzte Unterrichtstag des Halbjahres gewesen wäre.

##### § 15

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik

(1) Im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben in den Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren

Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

#### § 16

##### Aufnahmevoraussetzungen in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule

Kann in den Fällen des § 70 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule die Durchschnittsnote von 2,8 oder besser nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, weil wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung das Zeugnis über die Fachhochschulreife noch nicht erstellt werden konnte, erfolgt eine Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe der Fachoberschule zum Schuljahr 2020/2021 unter Widerrufsvorbehalt. Der Nachweis ist unverzüglich nachzureichen. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn nach Vorlage des Zeugnisses feststeht, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe nicht vorliegen.

#### § 17

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik an der Fachoberschule – dritte Jahrgangsstufe

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben in Mathematik in der dritten Jahrgangsstufe aus drei Prüfungsaufgaben, von denen die Schülerinnen und Schüler zwei auszuwählen und zu bearbeiten haben. Die Schülerinnen und Schüler haben in den Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu machen, welche Aufgaben sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule. Die Aufgabe zur Exponentialfunktion fließt mit 34 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein, die anderen Aufgaben jeweils mit 33 Bewertungseinheiten. Sofern die Aufgabe zur Exponentialfunktion neben einer anderen Aufgabe durch die Schülerinnen und Schüler gewählt wurde, entsprechen 100 Prozent 67 Bewertungseinheiten. Werden die anderen beiden Aufgaben, also nicht die Aufgabe zur Exponentialfunktion, durch die Schülerin oder den Schüler gewählt, entsprechen 100 Prozent 66 Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### Kapitel 2

#### Sonderregelungen für die Berufsoberschule

#### § 18

##### Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsoberschule

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 6 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 1 und 4 und § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigelegt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

#### § 19

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus drei Prüfungsaufgaben, von denen die Schülerinnen und Schüler zwei auszuwählen und zu bearbeiten haben. Die Schülerinnen und Schüler haben in den Prüfungsunterlagen vor Abgabe kenntlich zu machen, welche Aufgaben sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule. Die Aufgabe zur Exponentialfunktion fließt mit 34 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein, die anderen Aufgaben jeweils mit 33 Bewertungseinheiten. Sofern die Aufgabe zur Exponentialfunktion neben einer anderen Aufgabe durch die Schülerinnen und Schüler gewählt wurde, entsprechen 100 Prozent 67 Bewertungseinheiten. Werden die anderen beiden Aufgaben, also nicht die Aufgabe zur Exponentialfunktion, durch die Schülerin oder den Schüler gewählt, entsprechen 100 Prozent 66 Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

#### § 20

##### Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Abweichend von § 40 Absatz 2 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule ist die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben im Schuljahr 2019/2020 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6 durchzuführen. Von einer Zweitkorrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird regelmäßig abgesehen. Die endgültige Note setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der Regel auf Grundlage der Erstkorrektur fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus besonderem Grund eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einer Zweitkorrektur beauftragen. Sofern eine Zweitkorrektur erfolgt ist, setzt die oder der Prüfungsvorsitzende die endgültige Note auf Grundlage der Erst- und Zweitkorrektur fest. Unter Angabe von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den für die Bewertungen zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen.

### Kapitel 3

#### Sonderregelungen für die Berufsfachschulen des Landes Berlin

#### § 21

##### Durchführung der fachpraktischen Ausbildung

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 17 Absatz 6 der Berufsfachschulverordnung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung in Bildungsgängen ohne Kammerprüfung und für den Erwerb des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule in Bildungsgängen mit Kammerprüfung außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle eines Praktikums nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei den Entscheidungen nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft

die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

#### § 22

##### Praktische Prüfung

Kann die praktische Prüfung gemäß § 41 der Berufsfachschulverordnung nicht durchgeführt werden, weil Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, dem entgegenstehen, haben die Schülerinnen und Schüler eine Ersatzleistung anstelle der praktischen Prüfung zu erbringen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in eigener Verantwortung über die Ersatzleistung. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, über auf Grund von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich werdende Änderungen des Prüfungsablaufes sowie die Erbringung einer Ersatzleistung zu informieren.

#### § 23

##### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik im doppelt qualifizierenden Bildungsgang

(1) Im Schuljahr 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben vor Abgabe in den Prüfungsunterlagen kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

### Kapitel 4

#### Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

#### § 24

##### Aufnahmeverfahren an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 8 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung zur Aufnahme an eine staatliche Fachschule für Sozialpädagogik zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach den §§ 5 und 6 der Sozialpädagogikverordnung geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigelegt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass die fehlenden Nachweise wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden können.

#### § 25

##### Fachpraktische Ausbildung Vollzeit, Facharbeit

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 22 Absatz 1 der Sozialpädagogikverordnung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Praxisphase angerechnet.

(2) Praxisphasen, die die Studierende oder der Studierende pandemiebedingt aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen

nicht hat antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praxisphasen, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praxisphasen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

(4) Studierende, die sich im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 im fünften Semester befinden und die pandemiebedingt keine vollständige dritte Praxisphase durchlaufen konnten, können abweichend von § 27 Absatz 2 der Sozialpädagogikverordnung das Thema der Facharbeit bis spätestens zum Beginn des sechsten Semesters aus der ersten oder zweiten Praxisphase wählen.

#### § 26

##### Fachpraktische Ausbildung Teilzeit

Die Studierenden haben die pandemiebedingten Ausfallzeiten in der fachpraktischen Ausbildung in einem zweiten sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld im Sinne des § 28 Absatz 3 der Sozialpädagogikverordnung nur nachzuholen, soweit diese 40 Stunden übersteigen. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist zur Feststellung des Beschäftigungsumfanges ein Praxis- oder Arbeitsvertrag vorzulegen, aus dem sich der Zeitraum der fachpraktischen Ausbildung ergibt. § 74 Absatz 4 der Sozialpädagogikverordnung bleibt hiervon unberührt.

### Kapitel 5

#### Sonderregelungen für die staatliche Fachschule für Heilerziehungspflege und die staatliche Fachschule für Familienpflege

#### § 27

##### Aufnahmeverfahren an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege

Kann einer Bewerbung um einen Ausbildungsplatz an einer staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege oder einer staatlichen Fachschule für Familienpflege zum Schuljahr 2020/2021 ein Nachweis im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin nicht beigelegt werden, weil dieser der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegt, ist er nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegen in den Fällen des Satzes 1 die erforderlichen Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

#### § 28

##### Fachpraktische Ausbildung in den Vollzeitstudiengängen

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der staatlichen Fachschule für Heilerziehungspflege und der staatlichen Fachschule für Familienpflege im Land Berlin im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Praxisphase angerechnet.



(2) Praxisphasen, die die Studierenden im Schuljahr 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung zur Abschlussprüfung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Praxisphase nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praxisphasen, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praxisphasen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

## Kapitel 6

### Sonderregelungen für die staatlichen Fachschulen der Fachbereiche Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft

#### § 29

#### Aufnahme in die Fachschule mit fremdsprachlichem Profil

Können einem Aufnahmeantrag gemäß § 5 Absatz 2 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft zur Aufnahme in die zweijährige Fachschule mit fremdsprachlichem Profil zum Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis über die Erfüllung der nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht beigefügt werden, weil sie der Bewerberin oder dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen pandemiebedingt noch nicht durchgeführter mündlicher Abschlussprüfung nicht vorliegen, sind sie nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Liegt in den Fällen des Satzes 1 der erforderliche Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufnahmeantrag nicht vor, erfolgt die Aufnahme unter Widerrufsvorbehalt. Die Aufnahme ist zu widerrufen, wenn feststeht, dass der fehlende Nachweis wegen Nichtbestehens der Prüfung nicht erbracht werden kann.

#### § 30

#### Zulassung zur Abschlussprüfung im Teilzeitstudium

Können Teilzeitstudierende die erforderliche Berufstätigkeit gemäß § 4 Absatz 5 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft infolge von pandemiebedingten Betriebschließungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht nachweisen, bleiben diese pandemiebedingten Ausfallzeiten für die Zulassung zur Abschlussprüfung außer Betracht.

#### § 31

#### Präsentationsprüfungen

Auf Antrag der oder des Studierenden kann bis zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Termin im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 eine Präsentationsprüfung nach § 25 der Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft durch eine mündliche Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ersetzt werden. Die Lehrkräfte, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben, geben den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Prüfungsschwerpunkte aus Inhalten des dem Prüfungssemester vorausgegangenen Semesters bekannt. Eine Vorbereitungszeit vor Eintritt in die Prüfung ist nicht vorzusehen. Die Prüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

## Kapitel 7

### Sonderregelungen für die Berufsschulen

#### § 32

#### Dauer des Bildungsganges

(1) § 12 Absatz 2 der Berufsschulverordnung ist im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

anstelle des tatsächlich letzten Unterrichtstags des Halbjahres derjenige Tag tritt, der bei regulärem Unterrichtsbetrieb der letzte Unterrichtstag des Halbjahres gewesen wäre.

(2) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule, deren Berufsausbildungsverhältnis auf Grund von Auswirkungen der Corona-Pandemie vom Ausbildungsbetrieb gekündigt worden ist, können abweichend von § 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der Berufsschulverordnung auf Antrag im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 an der Berufsschule verbleiben und weiter am Unterricht teilnehmen. In den Fällen des Satzes 1 dürfen Schülerinnen und Schüler die Ausbildung fortsetzen, wenn sie den Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages bis spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021 nachweisen. Weist die Schülerin oder der Schüler bis zu diesem Zeitpunkt keinen neuen Ausbildungsvertrag nach, wird sie oder er aus der Schule entlassen. Die Entlassung ist gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz der Berufsschulverordnung schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekanntzugeben.

#### § 33

#### Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik im doppeltqualifizierenden Bildungsgang

(1) Im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 bestehen die schriftlichen Prüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus zwei Pflichtaufgaben, von denen die eine Aufgabe (Funktionsuntersuchung) für alle verbindlich festgelegt und die weitere Pflichtaufgabe von den Schülerinnen und Schülern aus zwei Aufgaben (Integralrechnung oder Stochastik) zu wählen ist. Die Schülerinnen und Schüler haben vor Abgabe in den Prüfungsunterlagen kenntlich zu machen, welche Aufgabe sie ausgewählt haben. Es sind alle Prüfungsunterlagen abzugeben.

(2) Die Bewertung der verbindlich festgelegten Pflichtaufgabe fließt mit 40 Bewertungseinheiten und die Bewertung der weiteren Pflichtaufgabe mit 30 Bewertungseinheiten in die Bewertung ein. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule. 70 Bewertungseinheiten entsprechen 100 Prozent der geforderten Bewertungseinheiten. Der Prozentsatz der erreichten Bewertungseinheiten wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

## Kapitel 8

### Sonderregelungen für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung

#### § 34

#### Praktikum und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Vollzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden abweichend von § 21 Absatz 4 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf das Praktikum angerechnet.

(2) Praktika, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe, die im Rahmen des Praktikums hätte erbracht werden müssen, eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Praktika, die außerhalb der eigenen Schule stattfinden, dürfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Praktika trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die operative Schulaufsicht ist über die Entscheidung zu informieren.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können eine erfolgreiche Mitarbeit im Praktikum im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 abweichend von § 22 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung der Bildungsbegleitung oder der betreuenden Lehrkraft nachweisen.

(5) Sofern die Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur pandemiebedingten Schulschließung nicht erbracht wurde und auch nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs aus schulorganisatorischen Gründen weiterhin nicht nachgeholt werden kann, bleibt diese Teilleistung für die Bewertung der Betrieblichen Lernaufgabe im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 außer Betracht. Treten Schülerinnen und Schüler nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 ein Praktikum an, findet eine Präsentation der Betrieblichen Lernaufgabe statt, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Kann aus schulorganisatorischen Gründen oder Gründen des Infektionsschutzes die Präsentation nicht stattfinden, bleibt die Präsentation als Teilleistung bei der Bewertung der Betrieblichen Lernaufgabe außer Betracht.

### § 35

#### Praktikum (Fachpraxis) und Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Teilzeitform

(1) Ausfallzeiten, die infolge der Corona-Pandemie entstanden sind und von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, werden im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 stets auf die Fachpraxis angerechnet.

(2) Fachpraxis, die die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2019/2020 pandemiebedingt aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht haben antreten können, bleiben für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs außer Betracht. Nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs ist während der Unterrichtszeit anstelle einer Fachpraxis nach Satz 1 eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Diese Ersatzleistung wird bei der Entscheidung nach Satz 1 berücksichtigt.

(3) Fachpraxis, die außerhalb der eigenen Schule stattfindet, darf nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere der

SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Fachpraxis durchgeführt wird, trifft der außerschulische Bildungsträger in Abstimmung mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die operative Schulaufsicht über die Entscheidung zu informieren.

(4) Schülerinnen und Schüler, die das betriebliche Zertifikat der Kompetenzerfassung von dem Praktikumsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig erhalten, können im Schuljahr 2019/2020 eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachpraxis abweichend von § 35 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch die Einschätzung des außerschulischen Bildungsträgers nachweisen.

(5) Für die Betriebliche Lernaufgabe im Bildungsgang in Teilzeitform gilt § 34 Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

### § 36

#### Präsentationsprüfungen im Rahmen der gemeinsamen Prüfung

Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers kann bis zu einem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festzulegenden Termin im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 eine Präsentationsprüfung nach § 52 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung durch eine mündliche Prüfung in dem Fach der Präsentationsprüfung ersetzt werden. Die Lehrkräfte, die die Prüflinge zuletzt unterrichtet haben, geben den Prüflingen mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zwei Prüfungsschwerpunkte aus Inhalten des ersten Schulhalbjahres 2019/2020 bekannt. Eine Vorbereitungszeit vor Eintritt in die Prüfung ist nicht vorzusehen. Die Prüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

### Teil 3

#### Schlussvorschrift

### § 37

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2020

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie  
Sandra S c h e e r e s



## Bekanntmachung

Die vom Senat von Berlin am 16. Juni 2020 erlassene Elfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, am 16. Juni 2020 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.946223.php> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 17. Juni 2020 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Juni 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
Dilek K a l a y c i

## Elfte Verordnung

### zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### Artikel 1 Änderung der SARS-CoV-2- Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020, verkündet am 22. März 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020, die am 9. Juni 2020 ebenfalls nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 523) bekanntgemacht worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende;  
Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Berlin einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen

ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert-Koch-Institut veröffentlicht.“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 19 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Land Berlin einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Berlin auf direktem Weg unverzüglich zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Berlin ist hierbei gestattet.

(2) § 19 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

(3) Von § 19 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nebst aktuellem Laborbefund in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(4) Über Absatz 1 bis 3 hinaus können in begründeten Fällen Befreiungen von § 19 Absatz 1 Satz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange und epidemiologischer Aspekte vertretbar ist. In besonders dringenden Einzelfällen kann die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung die Befreiung nach Satz 1 erteilen; das zuständige Gesundheitsamt wird darüber informiert.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 4 unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.

(6) § 19 Absatz 2 gilt nicht für Personen, die sich nach ihrer Einreise in das Land Berlin unmittelbar in staatlicher Unterbringung befinden, soweit die Verpflichtungen nach § 19 Absatz 2 durch eine andere Stelle wahrgenommen werden. Die Unterbringung in behördlicher Betreuung hat unter Einhaltung der Vorgaben der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes zu erfolgen.“

3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 63 wird wie folgt gefasst:

„63. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert,“

b) Folgende Nummern 64 und 65 werden angefügt:

„64. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 1 und 2 das Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig dem zuständigen Gesundheitsamt vorlegt, oder

65. entgegen § 20 Absatz 5 Satz 2 als Einreisende, Einreisender, Rückreisende oder Rückreisender beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, nicht unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informiert.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

D. Kalayci  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung



